



Thomas Grätz

# Auf den Punkt. Das PBefG für den Gelegenheitsverkehr

Personenbeförderungsgesetz kompakt erläutert

Dieses Werk soll primär alle Unternehmer im Personen-Gelegenheitsverkehr ansprechen, also solche, die Omnibus-Gelegenheitsverkehr, Taxi-, Mietwagen- sowie gebündelten Bedarfsverkehr betreiben. Aber auch Linienverkehr wird besprochen und die Fahrer der Verkehrsmittel werden ebenfalls ihren Nutzen daraus ziehen können. Neben dem PBefG und den Erläuterungen dazu beinhaltet dieses Werk die Texte der Freistellungs-Verordnung, Berufszugangs-Verordnung, BOKraft, Mobilitätsdatenverordnung, Krankentransport-Richtlinie sowie der hochaktuellen Kassensicherungsverordnung.



Thomas Grätz, Rechtsanwalt seit 1990.

Drei Jahrzehnte lang nationale und internationale Vortätigkeit als Interessenvertreter für die Taxi- und Mietwagenbranche.

Weitere Werke des Autors:

Lehrbuch und Prüfungstest "Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer", "BOKraft-Kommentar" sowie Gesetzeskommentar zum Personenbeförderungsgesetz.

**Thomas Grätz**

# **Auf den Punkt. Das PBefG für den Gelegenheitsverkehr**

Personenbeförderungsgesetz kompakt erläutert  
für den Betrieb von Omnibus-Gelegenheits-, Taxi-,  
Mietwagen- und gebündeltem Bedarfsverkehr

2., erheblich erweiterte und überarbeitete Auflage 2026  
Stand: März 2026

# Vorwort

---

Als Unternehmer im Personenverkehr oder als Fahrer eines Busses, Taxis, Mietwagens oder Pooling-Fahrzeugs begegnen Sie dem Personenbeförderungsgesetz – oft wahrscheinlich sogar unbewusst – regelmäßig im Arbeitsalltag. Dieses kompakte Buch ersetzt keinen juristischen Fachkommentar, bietet aber einen fundierten und verständlichen Einstieg in die wichtigsten rechtlichen Grundlagen. So soll es das Wissen über gesetzliche Rahmenbedingungen für Unternehmer und Fahrer erweitern. Auch die Vorschriften, die hauptsächlich den Linienverkehr betreffen, werden in diesem Zusammenhang kurz erläutert.

Die dem Leser hiermit vorgelegte zweite Auflage des 2016 bereits aufgelegten Titels ist erheblich erweitert worden durch die ergänzende Aufnahme und Besprechung der neuen Verkehrsform des gebündelten Bedarfsverkehrs sowie des Omnibusgelegenhitsverkehrs als weiteren Adressaten. Die Erläuterungen sind auf dem Stand der Gesetzgebung und berücksichtigen die aktuelle Rechtsprechung. Insbesondere die tiefgreifenden, wenn auch bisher nicht alle in der praktischen Umsetzung angekommenen Novellierungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 21. August 2021 (Novelle 2021) haben die ihnen zustehende starke Beachtung erhalten.

Einige Worte zur grafischen Gestaltung:

Die branchenbetreffenden Gesetzesstellen sind durch **Fettdruck** herausgestellt.

Direkt nach dem Gesetzestext wird durch passende Symbolik



deutlich gemacht, welche der hier behandelten Verkehrsarten und -formen Omnibus, Taxi, Mietwagen, gebündelter Bedarfsverkehr von der jeweiligen Gesetzesbestimmung tangiert wird. Vor den Erläuterungen erfolgt jeweils eine Bedeutungsbestimmung der Norm durch Sternebewertung ★★★ = sehr wichtig, ★★☆ = wichtig, ★☆☆ = weniger wichtig bzw. wichtig nur für besondere Gestaltungen, ☆☆☆ = nicht wichtig für den Gelegenheitsverkehr.

Im Materialenteil sind die zentralen Verordnungen vollständig abgedruckt, sodass deren Wortlaut bei entsprechender Erwähnung im Erläuterungstext unmittelbar nachvollzogen werden kann. Die für den Taxi- und Mietwagenverkehr maßgebliche Krankentransport-Richtlinie sowie die Kassensicherungsverordnung wurden aufgrund ihrer hohen Praxisrelevanz für beide Verkehrsformen ebenfalls aufgenommen.

Paragrafenbezeichnungen ohne Gesetzesangaben beziehen sich immer auf das Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

**Thomas Grätz**

Düsseldorf, im März 2026

In diesem Buch wird aus Gründen der Lesbarkeit und sprachlichen Klarheit das generische Maskulinum verwendet. Wenn beispielsweise von „Unternehmern“, „Fahrern“ oder „Mitarbeitern“ die Rede ist, sind stets alle Geschlechter gemeint. Diese Entscheidung dient der Textökonomie und folgt einer etablierten sprachlichen Konvention. Selbstverständlich stehen die Inhalte allen Menschen unabhängig von Geschlechtsidentität oder Ausdruck offen und es sind auch alle angesprochen.

\*KI-generiert

# Inhaltsverzeichnis

---

	<b>Vorwort</b> .....	V
	<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	VII
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XI
<b>1</b>	<b>Personenbeförderungsgesetz (PBefG)</b> .....	1
	Allgemeines zum PBefG .....	2
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Vorschriften</b> .....	2
§ 1	Sachlicher Geltungsbereich .....	2
§ 1a	Klimaschutz und Nachhaltigkeit .....	12
§ 2	Genehmigungspflicht .....	12
§ 3	Unternehmer .....	21
§ 3a	Bereitstellung von Mobilitätsdaten .....	23
§ 3b	Datenverarbeitung .....	25
§ 3c	Datenlöschung .....	28
§ 4	Straßenbahnen, Obusse, Kraftfahrzeuge .....	30
§ 5	Dokumente .....	32
§ 6	Umgehungsverbot .....	33
§ 7	Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen und auf Anhängern hinter Lastkraftwagen und Zugmaschinen .....	36
§ 8	Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr .....	36
§ 8a	Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge .....	40
§ 8b	Wettbewerbliches Vergabeverfahren .....	42
<b>II.</b>	<b>Genehmigung</b> .....	43
§ 9	Umfang der Genehmigung .....	43
§ 10	Entscheidung in Zweifelsfällen .....	45
§ 11	Genehmigungsbehörden .....	47
§ 12	Antragstellung .....	48
§ 13	Voraussetzung der Genehmigung .....	52
§ 13a	(aufgehoben) .....	65
§ 14	Anhörungsverfahren .....	65
§ 15	Erteilung und Versagung der Genehmigung .....	68
§ 16	Geltungsdauer der Genehmigung .....	72
§ 17	Genehmigungsurkunde .....	73
§ 18	Informationspflicht der Genehmigungsbehörde .....	76
§ 19	Tod des Unternehmers .....	77

§ 20	Einstweilige Erlaubnis .....	79
§ 20a	(aufgehoben) .....	80
§ 21	Betriebspflicht .....	80
§ 22	Beförderungspflicht .....	84
§ 23	Haftung für Sachschäden .....	88
§ 24	(aufgehoben) .....	89
§ 25	Widerruf der Genehmigung .....	89
§ 25a	Untersagung von Personenkraftverkehrsgeschäften .....	95
§ 26	Erlöschen der Genehmigung .....	96
§ 27	Zwangsmaßnahmen .....	99
<b>III.</b>	<b>Sonderbestimmungen für die einzelnen Verkehrsarten .....</b>	<b>99</b>
<b>A.</b>	<b>Straßenbahnen .....</b>	<b>99</b>
§ 28	Planfeststellung .....	99
§ 28a	Veränderungssperre; Vorkaufsrecht .....	102
§ 28b	Projektmanager .....	102
§ 28c	Veröffentlichung im Internet .....	103
§ 29	Planfeststellungsbehörde .....	103
§ 29a	Vorzeitige Besitzeinweisung .....	105
§ 30	Enteignung .....	106
§ 30a	Entschädigungsverfahren .....	107
§ 31	Benutzung öffentlicher Straßen .....	107
§ 32	Duldungspflichten Dritter .....	108
§§ 33 bis 35	(aufgehoben) .....	109
§ 36	Bau- und Unterhaltungspflicht .....	109
§ 37	Aufnahme des Betriebs .....	109
§ 38	(aufgehoben) .....	109
§ 39	Beförderungsentgelte und -bedingungen .....	109
§ 40	Fahrpläne .....	114
<b>B.</b>	<b>Verkehr mit Obussen .....</b>	<b>115</b>
§ 41	Entsprechend anwendbare Vorschriften .....	115
<b>C.</b>	<b>Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen .....</b>	<b>115</b>
§ 42	Begriffsbestimmung Linienverkehr .....	115
§ 42a	Personenfernverkehr .....	116
§ 42b	Technische Anforderungen .....	116
§ 43	Sonderformen des Linienverkehrs .....	117
§ 44	Linienbedarfsverkehr .....	118
§ 45	Sonstige Vorschriften .....	118

<b>D.</b>	<b>Ausgleichszahlungen</b> .....	119
§ 45a	Ausgleichspflicht .....	119
<b>E.</b>	<b>Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen</b> .....	121
§ 46	Formen des Gelegenheitsverkehrs .....	121
§ 47	Verkehr mit Taxen .....	122
§ 48	Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen .....	133
§ 49	Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen .....	135
§ 50	Gebündelter Bedarfsverkehr .....	147
§ 51	Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr .....	153
§ 51a	Beförderungsentgelte im Verkehr mit Mietwagen und im gebündelten Bedarfsverkehr .....	163
<b>IV.</b>	<b>Auslandsverkehr</b> .....	166
§ 52	Grenzüberschreitender Verkehr .....	166
§ 53	Transit-(Durchgangs-)Verkehr .....	168
<b>V.</b>	<b>Aufsicht, Prüfungsbefugnisse</b> .....	168
§ 54	Aufsicht .....	168
§ 54a	Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde .....	171
§ 54b	Risikoeinstufung .....	173
§ 54c	Verkehrsunternehmensdatei .....	174
<b>VI.</b>	<b>Rechtsbehelfsverfahren und Gebühren</b> .....	175
§ 55	Vorverfahren bei der Anfechtung von Verwaltungsakten .....	175
§ 56	Gebühren .....	175
<b>VII.</b>	<b>Erllass von Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften</b> .....	176
§ 57	Rechtsverordnungen .....	176
§ 58	Allgemeine Verwaltungsvorschriften .....	179
§§ 59 und 59a (aufgehoben)	.....	179
<b>VIII.</b>	<b>Bußgeldvorschriften</b> .....	179
§§ 60 und 60a (aufgehoben)	.....	179
§ 61	Ordnungswidrigkeiten .....	179
<b>IX.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	181
§ 62	Übergangsbestimmungen .....	181
§ 63	Ausschluss abweichenden Landesrechts .....	182
§ 64	Andere Gesetze .....	182

§ 64a	Ersetzung bundesrechtlicher Vorschriften durch Landesrecht .....	183
§ 64b	Landesrecht im Bereich des Gelegenheitsverkehrs .....	183
§ 64c	Barrierefreiheit .....	184
§ 65	Ausnahmen für Straßenbahnen .....	185
§ 66	Berichtspflichten .....	186
<b>2</b>	<b>Materialien</b> .....	<b>189</b>
2.1	FreistellungsVO .....	190
2.2	PBZugV .....	191
2.3	BOKraft .....	204
2.4	Mobilitätsdatenverordnung (MDV) .....	221
2.5	Krankentransport-Richtlinie .....	231
2.6	Kassensicherungsverordnung .....	237
	<b>Serviceteil</b> .....	<b>245</b>
	<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>246</b>

auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden <sup>5</sup>.

(1a) Eine Beförderung von Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 liegt auch vor, wenn die Vermittlung und Durchführung der Beförderung organisatorisch und vertraglich verantwortlich kontrolliert wird <sup>6</sup>.


(2) <sup>1</sup>Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen

1. mit Personenkraftwagen, wenn
  - a) die Beförderung unentgeltlich erfolgt oder
  - b) das Gesamtentgelt je Kilometer zurückgelegter Strecke den in § 5 Absatz 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes genannten Betrag nicht übersteigt <sup>7</sup>;
2. mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, ehe während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtungen des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist <sup>8</sup>.

<sup>2</sup>Satz 1 Nummer 1 gilt auch, wenn die Beförderungen geschäftsmäßig sind <sup>9</sup>, <sup>10</sup>.

(3) <sup>1</sup>Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt außerdem die Vermittlung von Beförderungen gemäß Absatz 1 <sup>11</sup>. <sup>2</sup>Vermittlung im Sinne von Satz 1 ist die Tätigkeit von Betreibern von Mobilitätsplattformen, deren Hauptgeschäftszweck auf den Abschluss eines Vertrages über eine gemäß § 2 genehmigungspflich-

tige Beförderung ausgerichtet ist, und die nicht selbst Beförderer nach Absatz 1 Satz 1 sind <sup>12</sup>.

GELTUNG für: 

★★★

### Allgemeines und Zusammenhang

§ 1 regelt den sachlichen Geltungsbereich, stellt also fest, welche Arten und Formen von Beförderungs- bzw. Verkehrsmitteln für die entgeltliche und/oder geschäftsmäßige Personenbeförderung unter das Gesetz fallen. Das Gesetz regelt also überwiegend die komplette gewerbliche Personenbeförderung mit Straßenbahnen, Oberleitungsbussen (Obussen) sowie Kraftfahrzeugen. Das PBefG regelt aber nicht nur die Personenbeförderung an sich, sondern darüber hinaus auch Baumaßnahmen für Straßenbahnen und Obusse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2) sowie Planfeststellungsmaßnahmen für Straßenbahnbetriebsanlagen (§§ 28, 28a ff.).

Nicht jegliche Personenbeförderung ist im PBefG geregelt, sondern nur die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen auf der Straße. Die Beförderung muss also entgeltlich und/oder geschäftsmäßig sein. Schon das Vorliegen einer der beiden Alternativen eröffnet den Anwendungsbereich des PBefG.

Bei Fahrten mit rein privatem Hintergrund hält sich der Gesetzgeber zurück, bei den gewerblich motivierten Beförderungen hat der Gesetzgeber schon aus Verbraucherschutzgründen ein besonderes Interesse daran, dass die Sicherheit der Beförderung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Beförderung nach den

gesetzlichen Vorschriften gewährleistet wird. Wird ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben, so kann die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde verhindert werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 GewO).

§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 wirken insoweit zusammen, als ihnen hinsichtlich der Genehmigungspflicht zu entnehmen ist, dass das Gesetz von einer abschließenden Klassifizierung der zulässigen Formen entgeltlicher Personenbeförderung mit Fahrzeugen ausgeht. Gleichgestellt der Beförderung ist nach § 1 Abs. 1a seit neuerem auch die organisatorisch und vertraglich verantwortliche Vermittlung. Man spricht hier von Typenzwang oder aber auch Prinzip des geschlossenen Kreises: Wird eine grundsätzlich den Vorschriften des Gesetzes unterliegende Personenbeförderung in einer von diesem Gesetz nicht vertypen Form betrieben, so ist sie nicht etwa genehmigungsfrei, sondern vielmehr nicht genehmigungsfähig, erfolgt daher ohne Genehmigung und damit ordnungswidrig (Urteil des BVerfG vom 07.04.1964 – 1 BvL 12/63 –). Ausnahmen vom Prinzip des geschlossenen Kreises sind nur nach § 2 Absätze 6 bzw. 7 vorgesehen.

### Inhalt

① Unter Entgelt ist jede Gegenleistung zu verstehen, die mit einer Beförderung angestrebt wird.

In der Regel ist zwar eine Geldleistung in Gestalt der Entrichtung des Fahrpreises vorauszusetzen. Aber auch einmalige oder wiederholte Zuschüsse oder Beiträge und

dergleichen kommen in Betracht. Das Entgelt muss nicht vom Beförderten geleistet werden, sondern kann auch von einem Dritten stammen (Urteil des BVerfG vom 19.01.1979 – VII C 56/75 –).

Es gilt im PBefG der sog. mittelbare Entgeltlichkeitsbegriff, d.h. es muss keine unmittelbare wirtschaftliche Besserstellung durch die Verkehrsausübung angestrebt werden. Ob die Beförderung der Mitarbeiter oder von Kunden, Gästen oder Klienten in diesem Sinne entgeltlich ist, muss nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden, evtl. auch ob die FreistellungsVO, insbesondere § 1 Satz 1 Nr. 3 FreistellungsVO, anzuwenden ist (im Anwendungsbereich der FreistellungsVO gilt anders als im PBefG ein unmittelbarer Entgeltlichkeitsbegriff). Dabei ist zu bedenken: Unterliegt eine Beförderung nicht den Vorschriften des PBefG, weil es sich weder um eine entgeltliche noch geschäftsmäßige Beförderung handelt oder weil Abs. 2 anzuwenden ist, kommt eine Prüfung, ob die FreistellungsVO anzuwenden ist, gar nicht mehr in Betracht. Denn die FreistellungsVO setzt voraus, dass die Beförderung nach § 1 grundsätzlich dem PBefG unterliegt.

Für eine Parkhaustransferdienstleistung, wonach Kunden, die ihre Kraftfahrzeuge im Parkhaus abstellen, mit einem Fahrzeug zum Flughafen transportiert und nach ihrer Landung dorthin zurückbefördert werden („Park & Fly“), sind Genehmigungen erforderlich. Bei dem Transfer handelt es sich nicht bloß nicht um einen „kostenlosen Service“, sondern um eine entgeltliche Beförderung. Die Kunden des Antragstellers bezahlten nämlich einen Pauschalpreis, der nicht nur für das Par-

sich, dass die Mehrheit der Merkmale einer Verkehrsart oder -form vorliegen müssen. Anderenfalls kann eine Zulassung nur ggf. über § 2 Abs. 7 erfolgen.

⑬ Die sog. Experimentierklausel gemäß Abs. 7 bezweckt, auch solche Verkehrsarten und -formen in der Praxis erproben zu können, die nicht den PBefG-Typen ähneln. Auch eine größere Entfernung von den zugelassenen Verkehrsarten und -formen als bei Abs. 6 ist grundsätzlich zulässig, so dass eine Genehmigung nach dieser Vorschrift insbesondere nur dann abzulehnen ist, wenn für das Modell bereits aussagekräftige Praxiserfahrungen vorliegen. Die Erprobung, die höchstens fünf Jahre dauern darf, dient der Vorbereitung für die spätere gesetzgeberische Entscheidung, ob das PBefG um diese damit mit positiven Effekten erprobte Verkehrsart oder Verkehrsform ergänzt werden soll bzw. bei Nähe zu einer ausdrücklich zugelassenen Verkehrsart oder -form eine Genehmigung über Abs. 6 denkbar ist.

Auch hier besteht kein Rechtsanspruch eines Antragstellers auf Genehmigung, sondern die Behörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob ein Interesse der Öffentlichkeit an der Erprobung besteht und ob bereits dem Probetrieb öffentliche Verkehrsinteressen entgegenstehen, also bspw. bestehender Linienverkehr oder der örtliche Taxiverkehr Schaden erleiden würde.

### Verstoßfolge

Wer Personen vorsätzlich oder fahrlässig befördert, ohne die für die jeweilige Verkehrsart oder -form passende Genehmigung zu haben, handelt ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 1. Dies kann nach § 61

Abs. 2 mit Bußgeld bis zu zwanzigtausend Euro belegt werden. Weiterhin begeht derjenige eine Ordnungswidrigkeit, der die nach § 2 Abs. 5 Satz 2 ihm obliegende Mitteilungsspflicht bei Betriebsstörungen im Verkehr, die den vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen zur Folge haben, vorsätzlich oder fahrlässig missachtet oder anderweitig verletzt. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a, die nach § 61 Abs. 2 mit Bußgeld bis zu zehntausend Euro belegt werden kann.

### Weitere Rechtsprechung zu § 2 in red. Leitsätzen

Eine Übertragbarkeit scheidet dann aus, wenn der bisherige Unternehmer den Betrieb schon eingestellt hat, die Taxifahrzeuge gar nicht mehr vorhanden sind und somit der Betrieb im Wesentlichen nur aus den vorhandenen Genehmigungen und der Telefonnummer besteht (Urteil des VG Aachen vom 08.09.2009 – 2 K 993/08 –).

Eine wirksame Übertragung des Unternehmens liegt nicht vor, wenn im Kaufvertrag der Verkauf eines Taxibetriebes ohne Taxifahrzeuge, welche dem Übernehmer vermietet werden sollen, vereinbart wird (Beschluss des OVG Sachsen vom 22.02.2008 – 4 Bs 432/07 –).


Ein auf die ordnungsrechtliche Generalklausel des Hamburger Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gestütztes Verbot der Personenbeförderung mit dem „Geschäftsmodell“ „UberPop“ (Vermittlung privater Fahrten) verstößt nicht gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit. Es sprechen überragende Interessen der Allgemeinheit dafür, dass Gelegenheitsverkehr zur Personenbeförderung jedenfalls dann nicht genehmigt wird,

**5. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen für die Form des Gelegenheitsverkehrs ② und den Betrieb mit bestimmten Kraftfahrzeugen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen ③.**

(2) Soweit es die Zielsetzung des § 8 erfordert, kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 die Genehmigung für eine Linie oder für mehrere Linien gebündelt erteilt werden.

(3) (aufgehoben)

(4) (aufgehoben)

GELTUNG für: 

★★☆

**Allgemeines und Zusammenhang**

§ 9 steht im engen Zusammenhang mit der Genehmigungspflicht nach § 2 und regelt den rechtsbestimmenden Inhalt der Genehmigung in Abhängigkeit von der Verkehrsart und damit auch unterschiedlich, je nachdem, welche Verkehrsart betrieben werden soll. In Abs. 1 ist in den unterschiedlichen Nummern aufgeführt, welche Tatbestände im Einzelnen Gegenstand der entsprechenden Genehmigung sein müssen. Damit führt dieser Absatz auch aus, was der „bestimmte Verkehr“ im Sinne des § 3 ist. Der Unternehmer ist nach § 3 berechtigt, nur in dem in der Genehmigung konkret festgelegten Umfang einen Betrieb einzurichten und Personen zu befördern.

Im Gelegenheitsverkehr mit Pkw wird anders als beim Gelegenheitsverkehr mit Kom nicht der Betrieb als solcher, also das Unternehmen, sondern konkret die Form des Gelegenheitsverkehrs (deshalb Verkehrsform) und der Betrieb mit einem bestimmten Kraftfahrzeug Genehmigungsinhalt.

**Inhalt**

① Beim Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach Abs. 1 Nr. 4 wird die Genehmigung ausschließlich für den Betrieb erteilt. Deshalb ist es dem Unternehmer im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen gestattet, aufgrund seiner Genehmigung zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen entweder auf das Unternehmen zugelassene, aber auch die auf einen anderen Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs zugelassenen Kraftomnibusse zu verwenden. Es wird also nicht vorausgesetzt, dass der Unternehmer mindestens einen Kraftomnibus zur Verfügung und in Verwendung hat.

② Die Formen des Gelegenheitsverkehrs mit Pkw bestimmen sich nach § 46, wobei danach als Gelegenheitsverkehrsverkehrsformen mit Pkw nur zulässig sind der Verkehr mit Taxen, der Ausflugsfahrten- und Ferienziel-Reisen-Verkehr, der Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen sowie im gebündelten Bedarfsverkehr. Die wesentlichen Gelegenheitsverkehre sind also zwingend entweder mit Pkw oder Omnibus ausführbar, einzig die Ferienziel-Reisen und Ausflugsfahrten sind alternativ mit Omnibus oder auch (seltener) mittels Pkw durchführbar.

③ Die einzelnen Kraftfahrzeuge, die eingesetzt werden sollen und auch nur dürfen, sind nach ihrem amtlichen Kennzeichen festgelegt. Damit wird das einzelne konkret bestimmte Kraftfahrzeug Gegenstand der Genehmigung, ohne dass es auf das Eigentum am Kfz ankäme. Damit wird die Genehmigung zur Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Pkw zu einer personen- und fahrzeugbezogenen. Folgerichtig schreibt damit auch § 17 Abs. 1

Genehmigungsbehörde auf deren Internetseite am Ende jeden Kalenderjahres sorgt insbesondere für eine umfassende Information der an der Aufnahme eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs interessierten Unternehmen.

### § 19 Tod des Unternehmers

(1) Nach dem Tode des Unternehmers kann der Erbe den Betrieb vorläufig weiterführen oder diese Befugnis auf einen Dritten übertragen <sup>①</sup>; das gleiche gilt für den Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter während einer Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung <sup>②</sup>.

(2) <sup>1</sup>Die Befugnis erlischt, wenn nicht der Erbe oder der Dritte binnen drei Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder die in Absatz 1 zweiter Halbsatz genannten Personen binnen drei Monaten nach der Annahme ihres Amtes oder ihrer Bestellung die Genehmigung beantragt haben <sup>③</sup>; ein in der Person des Erben wirksam gewordener Fristablauf wirkt auch gegen den Nachlassverwalter <sup>④</sup>. <sup>2</sup>Bei der Prüfung des Genehmigungsantrages ist § 13 Abs. 2 und 4 nicht anzuwenden <sup>⑤</sup>. <sup>3</sup>Wird dem Antrag stattgegeben, so ist als Zeitpunkt des Ablaufs der Genehmigung der Tag zu bestimmen, an dem die Genehmigung des Rechtsvorgängers abgelaufen sein würde <sup>⑥</sup>.

(3) <sup>1</sup>Bei Unternehmern mit Betriebspflicht nach § 21 hat die Genehmigungsbehörde dafür zu sorgen, dass der Betrieb keine Unterbrechung erfährt <sup>⑦</sup>. <sup>2</sup>Wird der Betrieb von den in Absatz 1 genannten Personen nicht vorläufig

weitergeführt, so kann die Genehmigungsbehörde für die Übergangszeit zur Aufrechterhaltung des Betriebs eine einstweilige Erlaubnis nach § 20 an einen anderen erteilen <sup>⑧</sup>.

(4) <sup>1</sup>Im Falle der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person darf ein Dritter das Unternehmen bis zu einem Jahr weiterführen <sup>⑨</sup>. <sup>2</sup>In ausreichend begründeten Sonderfällen kann diese Frist um sechs Monate verlängert werden <sup>⑩</sup>.

GELTUNG für:



★★☆

### Allgemeines und Zusammenhang

Die Übertragung einer Genehmigung auf einen Dritten ist nach § 2 Abs. 2 zulässig, jedoch nicht für den Erbgang vorgesehen. Ein „Vererben“ einer personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung kennt das Gesetz nicht (Urteil des BVerwG vom 13.01.1955 – 1 C 59/54 –). Die Genehmigung erlischt in diesem Fall aber nicht ohne Weiteres, wenn der Unternehmer stirbt. Der Erbe kann nämlich den Betrieb zunächst vorläufig weiterführen oder diese Befugnis auf einen Dritten übertragen. Gleiches gilt für den Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter während der Ausübung ihrer Ämter oder Bestellungen. Die Befugnis zur vorläufigen Weiterführung erlischt allerdings, wenn der Erbe oder ein Dritter nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist bzw. Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter innerhalb von drei Monaten nach Annahme ihres Amtes

eignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

☆☆☆

### Allgemeines und Zusammenhang

Anders als bei der sofortigen Besitzeinweisung, die nur einen beschränkten Zeitraum wirkt, kann mit der Enteignung die Verfügungsmöglichkeit des sich verweigernden und den Plan behindernden Eigentümers hinsichtlich der betroffenen Grundstücksflächen auf Dauer entzogen werden. Durch die Enteignung erhält – u.U. also auch der private Straßenbahnunternehmer – das Eigentum an den Grundstücksflächen. Wird der Zweck der Enteignung beispielsweise wegen Einstellen der Bauarbeiten verfehlt, besteht regelmäßig ein Eigentumrückübertragungsanspruch des Enteigneten.

### § 30a Entschädigungsverfahren

Soweit der Unternehmer auf Grund eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Unternehmer zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde; für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend.

☆☆☆

### Allgemeines und Zusammenhang

Entweder der Grundstückseigentümer oder der Straßenbahnunternehmer können beantragen, dass im Falle einer fehlenden Einigung über die Höhe der Entschädigungsleistung die nach Landesrecht zuständige Behörde darüber entscheidet. Dieser Fall setzt voraus, dass die Verpflichtung zur Entschädigung aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung ausgesprochen wurde und sie gilt nicht nur für die Enteignung, sondern auch für andere entschädigungspflichtige Eingriffe in das Eigentumsrecht.

### § 31 Benutzung öffentlicher Straßen

(1) Der Unternehmer hat die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast beizubringen, wenn

1. eine öffentliche Straße von der Straßenbahn benutzt werden soll,
2. Betriebsanlagen von Straßenbahnen eine öffentliche Straße höhengleich kreuzen.

(2) <sup>1</sup>Vereinbarungen über die Höhe eines Entgelts für die Benutzung einer öffentlichen Straße bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. <sup>2</sup>Bestehende Verträge zwischen dem Unternehmer und dem Träger der Straßenbaulast bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Wird eine öffentliche Straße, die von einer Straßenbahn benutzt wird, erweitert oder verlegt, kann der Träger der Straßenbaulast von dem Unternehmer einen Beitrag zu den Kosten der Erweiterung oder Verlegung der Straßen verlangen. <sup>2</sup>Dabei ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Erweiterung oder Verlegung der Straße durch die Straßenbahn,

für alle Teilnehmer gleichen Reiseziel zu bringen und an den Ausgangspunkt der Reise zurückzubefördern ⑦. <sup>4</sup>Auf der Rückfahrt dürfen nur Reisende befördert werden, die der Unternehmer zum Reiseziel gebracht hat ⑧.

(3) (aufgehoben)

(4) Die Vorschriften der §§ 21 und 22 sind nicht anzuwenden ⑨.

GELTUNG für: 

★★★

### Allgemeines und Zusammenhang

Die Vorschrift regelt die Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen als die neben dem Taxenverkehr, dem Mietomnibus- und Mietwagenverkehr sowie dem gebündelten Bedarfsverkehr von § 46 ausschließlich zugelassenen Gelegenheitsverkehrsformen.

### Inhalt

① Der entscheidende Unterschied zwischen Linienverkehr und den anderen Formen des Gelegenheitsverkehrs zu den Ausflugsfahrten besteht in der Zweckbestimmung. Ausflug ist danach alles, was der Freizeitgestaltung dient, dazu gehören dann nicht nur allein Rundfahrten zu touristischen Zwecken, Besichtigungsfahrten, so genannte Kaffeefahrten und Wochenendpauschalfahrten, sondern auch Fahrten mit kulturellem, berufsbildendem und sportlichem Charakter. Von Ausflugsfahrten kann man dann nicht mehr sprechen, wenn ein allgemeines Verkehrsbedürfnis erkennbar befriedigt werden soll. Nicht der Verkehrsnutzer bestimmt Zweck, Ziel und Ablauf der Fahrt, sondern der Unternehmer, auf dessen Initiative Planung und Gestaltung der Fahrt beruht.

Bei Ausflugsfahrten ist sowohl eine Durchführung mit Omnibus, aber auch Pkw möglich, zudem muss Hin- und Rückfahrt nicht mit demselben Fahrzeug erfolgen.

② Die gesetzliche Anforderung, dass die Fahrt zum Ausgangsort zurückführen muss, schließt das Ein- oder Aussteigen von Fahrgästen an anderen Orten als dem Ausgangsort aus. Ein reiner Streckenverkehr, der ausschließlich dem Zweck der Ortsveränderung dient, ist somit ausgeschlossen. Dies lässt sich bereits aus den weiteren Begriffsmerkmalen ableiten, die eine gemeinsame Verfolgung des Ausflugsziels durch alle Teilnehmer sowie eine gemeinsame Durchführung der Fahrten voraussetzen. Ebenfalls unzulässig sind das Sammeln und Zubringen der Fahrgäste sowie das sogenannte Streuen oder Verteilen der Fahrgäste im Zielgebiet.

③ Die Fahrkartenausgabe soll dazu beitragen, Ausflugsfahrten besser zu kontrollieren. Insbesondere soll sie verhindern, dass Fahrscheine für Teilstrecken ausgestellt werden und damit das Verbot der Unterwegsbedienung umgangen wird oder Reisende nur zur reinen Beförderung mitgenommen werden.

④ Bei Ausflugs-Pauschalfahrten ist ein gesonderter Ausweis des Beförderungsentgelts auf dem Fahrschein nicht erforderlich. Der Unternehmer soll nicht gezwungen sein, seine Kalkulation, die Unterkunft und Verpflegung einschließt, offenzulegen.

⑤ Auch die Ferienziel-Reise dient der Freizeitgestaltung, wobei hier nicht so sehr der touristische als vielmehr der eindeutige Erholungszweck im Vordergrund steht. Somit wird auch verlangt, dass am Zielort ein Verbleib von mehr als einem Tag erfol-

um einen Werkvertrag. Soweit nicht ggf. Beförderungsbedingungen etwas anderes vorschreiben, gelten daher subsidiär die Werkvertragsvorschriften des BGB in den §§ 631 ff. BGB.

### Inhalt

① Mietomnibusverkehr ist dadurch bestimmt, dass Personen mit Kraftomnibussen befördert werden, wobei die Fahrzeuge nur im Ganzen bestellt sind und der Unternehmer mit den Fahrzeugen Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Bestellung bestimmt. Dazu tritt, dass die Teilnehmer der Fahrt ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein müssen.

② Das Beförderungsmittel im Mietomnibusverkehr sind Kraftomnibusse, also Kfz, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 ① ②).

③ Die Bestellung/Anmietung darf nur von einer natürlichen oder juristischen Person oder einem Personenkreis erfolgen, d.h., es dürfen keine einzelnen Plätze vermietet werden.

④ Zur Abgrenzung vom Linienverkehr findet dann kein Mietomnibusverkehr statt, wenn das Reiseziel vom Unternehmer bestimmt wird. Als Mietwagenverkehr kommen in Betracht Beförderungen von Vereinen, Sportclubs, Betrieben, Dienststellen, Reisebüros u.ä. zu Ausflügen und Besichtigungen, immer vorausgesetzt, dass nicht der Vermieter, sondern der Mieter Zweck, Ziel und Ablauf der Fahrt bestimmt.

⑤ Mit den weiterhin vorauszusetzenden Merkmalen „zusammengehöriger Per-

sonenkreis“ sowie „Einigsein der Fahrtteilnehmer über Ziel und Ablauf der Fahrt“ wird ebenfalls ein Übergreifen des Mietomnibusverkehrs in den im öffentlichen Verkehrsinteresse schutzwürdigen Linienverkehr verhindert. „Zusammengehöriger Personenkreis“ ist dabei weit auszulegen, die Zugehörigkeit der Teilnehmer muss sich lediglich aus einem von der Teilnahme an der Fahrt unabhängigen Merkmal ergeben (Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 05.02. 1988 – 13 A 1079/87 –). Bei den Teilnehmern einer eintägigen Werbefahrt mit Ausflugscharakter erfüllt bereits die gemeinsam beabsichtigte Teilnahme an der Werbeveranstaltung dieses unabhängige Merkmal.

⑥ Diese wegen der ausreichend abgrenzenden Kriterien in Abs. 1 eigentlich überflüssige Klarstellung sagt noch mal aus, dass weder der Unternehmer noch ein Dritter, also in keinem Zusammenhang zu dem zusammengehörigen Personenkreise Stehender, das Fahrtziel im Mietomnibusverkehr bestimmen darf.

⑦ Das Merkmal unerlaubtes Bereitstellen verbietet nicht etwa das Aufstellen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, um den zusammengehörigen Personenkreis, für welchen die Fahrt bestellt wurde, aufzunehmen. Denn das Anbieten der Sammelmöglichkeit der Gruppe ist kein Angebot, sondern bereits Teil der bestellten Fahrt. Hinzukommen muss die durch irgendwelche Maßnahmen geäußerte Bereitschaft, Aufträge zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung entgegenzunehmen und auszuführen. Dazu reicht aber nicht die Bereitschaft zur alsbaldigen Ausführung der Fahrt, sondern es muss eine für jedermann – auch konkludent – erkenn-

**wie zum Beispiel Regelungen zu Arbeitszeiten, Entlohnung und Pausen, im gebündelten Bedarfsverkehr festlegen** ②.

GELTUNG für: 

★★★

### Allgemeines und Zusammenhang

Mit der Novelle 2021 wurden spezielle Genehmigungsformen für den Sammel- oder Poolingverkehr eingeführt, der zuvor meist über § 2 Abs. 6 genehmigt wurde. Zusätzlich zum Poolingverkehr innerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und gemeinwirtschaftlich mit der neuen Verkehrsart Linienbedarfsverkehr gemäß § 44 gibt es nun auch den gebündelten Bedarfsverkehr. Dieser stellt als eigenwirtschaftliches Pooling außerhalb des ÖPNV eine Gelegenheitsverkehrsform mit Pkw dar.

### Inhalt

① Im gebündelten Bedarfsverkehr sind anders als beim Linienbedarfsverkehr, den sowohl Omnibusse wie Pkw durchführen dürfen, ausschließlich Pkw nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 für die Beförderungen einzusetzen.

② Satz 1 enthält die wesentlichen Definitionselemente des gebündelten Bedarfsverkehrs, dazu tritt aber noch die Regelung des Satz 2, wonach die Beauftragung zwingend vorher erfolgt sein musste. Eine Beförderung darf also nicht durch „Unterwegs-Abwinken“ zustandekommen. Mehrere Beförderungsaufträge müssen gebündelt durchgeführt werden. Eine einzelne Beförderung, auch mehrerer zusammengehörender Personen, ist damit insoweit von der Definition her bei dem gebündelten Bedarfsverkehr ausgeschlossen. Anderer-

seits ist im Unterschied zum Mietwagen die sitzplatzweise Vermietung anders als beim Mietwagen erlaubt, ansonsten wäre die Bündelung mehrerer Fahraufträge unmöglich.

③ Die vorherige Anmeldung eines Fahrtwunsches für den gebündelten Bedarfsverkehr dürfte zumeist über eine internet- und/oder appbasierte Plattform erfolgen, welche die Mobilitätsnachfrage dann mit den Mobilitätsangeboten verknüpft. Andere Bestellwege sind aber zulässig.

Der gebündelte Bedarfsverkehr darf ausschließlich den Vorbestellmarkt bedienen. Die Fahrzeuge dürfen weder irgendwo parkend oder haltend auf potenzielle Kundschaft warten, noch einen an der Straße abwinkenden Beförderungssuchenden aufnehmen. Die Abholung darf ausschließlich an den mit dem Beförderungssuchenden abgesprochenen oder diesem angebotenen Stellen erfolgen.

④ Im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt es, dem gebündelten Bedarfsverkehr ähnlich dem Mietwagenverkehr eine Rückkehrverpflichtung aufzuerlegen, sofern das öffentliche Verkehrsinteresse dies erforderlich macht. Die Rückkehrpflicht gilt beim gebündelten Bedarfsverkehr anders als beim Mietwagenverkehr also nur dann, wenn die Genehmigungsbehörde diese Verpflichtung auch bestimmt. Inhalt dieser Bestimmung ist, dass die Fahrzeuge des gebündelten Bedarfsverkehrs nach Ausführung des Beförderungsauftrags unverzüglich zum Betriebsitz oder einem anderen geeigneten Abstellort zurückkehren müssen.

Das öffentliche Verkehrsinteresse ist ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff, der

## 2.1 FreistellungsVO

---

**Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (FreistellungsVO PBefG) vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Freistellungs-Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037)**

### § 1

Von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes werden freigestellt

1. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit;
3. Beförderungen mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind, es sei denn, dass für die Beförderung ein Entgelt zu entrichten ist;
4. Beförderungen
  - a. von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
  - b. von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
  - c. mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
  - d. mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
  - e. von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeugen,
  - f. von Berufstätigen mit Personenkraftwagen von und zu ihren Arbeitsstellen,
  - g. von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personenkreise dienen,
  - h. von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes;
  - i. mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kindertagenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist;
5. Beförderungen durch die Streitkräfte mit eigenen Kraftfahrzeugen;
6. Beförderungen durch die Polizei mit eigenen Kraftfahrzeugen;
7. die Mitnahme von
  - a. umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
  - b. Personen in Kraftfahrzeugen, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

## S

Sachschaden 23 1  
Scheintatbestände 6 4  
Schriftform 5 5  
Schüler-, Behinderten und Kindergartenverkehr 1 10  
Sicherheit 12 9, 13 1  
sitzplatzweise Vermietung 49 11  
Sonderformen, flexible 8 4  
Sondervereinbarung 39 1, 51 7, 51 10  
Stand der Technik 21 1

## T

tarifbezogene Regelungen 51a 1  
Tarifkorridor 51 9  
Tarifpflicht 51 18  
Taxenordnung 47 10, 47 11  
Taxenverkehr 47 1  
Taxihalteplatz 47 4, 47 7  
Taxitarifordnung 51 1  
Tod des Unternehmers 19 1  
Triplegenehmigung 46 3  
Typenzwang 2 12

## U

Übersichtskarte 12 7  
Übertragung der Betriebsführung 2 8

Umgehung 6 3, 6 6  
Umsatzsteuersatz, verminderter 1 8  
Unbedenklichkeitsbescheinigung 12 9, 13 1  
Unternehmensreserve 13 1  
Unternehmensweiterführung 19 2  
Unternehmer 2 2, 3 2, 25a 1  
Unterrichtungsbefugnis 54 3  
Untersagungsverfahren 26 2  
Untersagung von Personenkraftverkehrsgeschäften 25a 1  
Unterwegsaufnahme, verbotene 49 14  
Unzuverlässigkeit 25 2

## V

Veränderungsanzeige 54 5  
Verantwortung, eigene 3 5  
Verkehr, bestimmter 3 1  
Verkehrsart 2 1, 10 2, 46 2  
Verkehrseffizienz 13 19  
Verkehrsformen 2 1, 9 2, 10 2, 17 2, 46 2  
Verkehrsinteresse, öffentliches 13 10, 21 1, 49 20, 50 4  
Verkehrsleiter 25a 1  
Verkehrsmarkt, Ordnung des 51 12  
Verkehrsmittel, öffentliches 8 4  
Verkehrsunternehmensdatei 54 5, 54c 1

Vermittler 1 6  
Vermögensübersicht 13 1  
Verpachtung 2 8  
Vertrauensschutz 13 7  
Verwaltungsakt 15 1  
Verwaltungsaufsicht 54 1  
Verwechslungsverbote 49 18  
vorbehaltene Zeichen und Merkmale 49 19  
vorherige Bestellung 47 8  
Vormerkliste 13 12

## W

Wartezeit 51 2  
Werkvertrag 22 2  
Widerruf 25 1  
Widerrufsgründe 25 1

## Z

Zeitpreis 51 2  
Zuschlag 51 3  
Zustellung 15 2  
Zuverlässigkeit 12 9, 25 1  
Zuverlässigkeit, persönliche 13 2